



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 * 30002 Hannover

Samtgemeinde Elbtalaue
Fachbereich Zentrale Dienste
z. H. Herrn Rhode
Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg



Bearbeitet von

Frau Bruer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.06.2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
1.21/0130-20/2016-61

Durchwahl 0511 120-
4510

Hannover,
23.06.2016

Zulässigkeit des Erlasses einer Informationsfreiheitsatzung

Sehr geehrter Herr Rhode,

Ihr Schreiben vom 13.06.2016 habe ich erhalten.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) kontrolliert die Landesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Vorschriften des NDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes. Sie ist gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 NDSG bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuhören, die Regelungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben.

Das seit dem 01. Januar 2006 geltende Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge zu nehmen bzw. entsprechende Auskünfte zu verlangen. Dies gilt jedoch nur für Akten der Bundesverwaltung. Eine analoge Anwendung des Bundesgesetzes für ein Auskunftersuchen gegenüber niedersächsischen Behörden ist nicht möglich. Ein Landesinformationsfreiheitsgesetz gibt es in Niedersachsen bislang nicht.

Gemäß § 1 Satz 1 NDSG ist es die Aufgabe des NDSG, das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Die gesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit verfolgen die Intention des Informationszugangs für Bürgerinnen und Bürger. Das NDSG enthält keine Vorschriften hinsichtlich des Informationszugangs, sondern regelt lediglich in § 16 NDSG das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht Betroffener.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf mein Schreiben vom 23.05.2016 und die Ausführungen des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport (MI) in seiner Stellungnahme an den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 21.04.2016.

Ich bedaure, dass ich Ihnen hinsichtlich Ihrer Fragestellung leider nicht weiterhelfen kann.

Mit Blick auf ein mögliches zukünftiges Informationszugangsgesetz für das Land Niedersachsen empfehle ich Ihnen, sich ggf. an das Referat 34 des MI zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Bruer